

| PAM13 VWE |

# Firmenwagen- Verschicherungsbedingungen



**VWE**

voertuiginformatie  
en -documentatie

  
*Centraal  
beheer*

achmea

| ZAV13aDU | **Firmenwagen- Verschicherungsbedingungen**

  
*Centraal  
beheer*

| achmea

## Inhaltsangabe

- Artikel 1 Begriﬀsbestimmung
- Artikel 2 Rangordnung
- Artikel 3 Ungewisses Ereignis
- Artikel 4 Beitragszahlung
- Artikel 5 Schadensmeldung
- Artikel 6 Änderung des Beitrages und/oder der Bedingungen
- Artikel 7 Kumul
- Artikel 8 Allgemeine Ausschlüsse
- Artikel 9 Gesetzliche Zinsen
- Artikel 10 Streitigkeiten und Rechtswahl
- Artikel 11 Adressenbestimmung
- Artikel 12 Personenbezogene Daten
- Artikel 13 Terrorismusrisiko

Anlage: Klauselblatt Terrorismusdeckung

## Artikel 1 | Begriffsbestimmung

- 1.1 **Versicherungsgesellschaft**  
Achmea Schadeverzekeringen N.V., geschäftlich tätig unter der Firma Centraal Beheer Achmea.
- 1.2 **Versicherter**  
Die Person, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den anwendbaren Produktbedingungen und/oder den Klauseln und der Police als solcher bezeichnet wird.
- 1.3 **Versicherungsobjekt**  
Das in der Police beschriebene oder bei der Versicherungsgesellschaft als versichert registrierte Objekt.
- 1.4 **Versicherungsnehmer**  
Die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft eingegangen ist.
- 1.5 **Versicherungsvertrag**  
Der Versicherungsvertrag ist ein Vertrag zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherungsnehmer, im Nachfolgenden „die Versicherung“ genannt, und ist in der Police festgelegt.

## Artikel 2 | Rangordnung

- 2.1 Auf die Versicherung finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kombination mit den ebenfalls in der Police für anwendbar erklärten Produktbedingungen und eventuellen Klauseln Anwendung.
- 2.2 Sollten die Produktbedingungen Bestimmungen enthalten, die in Bezug auf ein bestimmtes Thema von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen und damit unvereinbar sind, so gehen die Bestimmungen der Produktbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Police, einschließlich eventueller Klauseln, geht den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Produktbedingungen vor.
- 2.3 Die Überschriften über den Artikeln können ihren Inhalt weder ändern, noch beeinflussen.

## Artikel 3 | Ungewisses Ereignis

- 3.1 **Schadensversicherung**  
Der Versicherungsvertrag entspricht der in Artikel 7:925 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) festgelegten Anforderung, dass von einem ungewissen Ereignis die Rede sein muss, wenn und sofern der Schaden, dessen Ersatz beansprucht wird, die Folge eines Ereignisses ist, bei dem es dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten und/oder der Versicherungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses unklar war,

das daraus für den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten Schaden entstanden war oder nach dem normalen Verlauf der Umstände noch entstehen sollte.

## 3.2 **Haftpflichtversicherung und Versicherungen, die unter anderem die Haftpflicht decken**

Der Versicherungsvertrag entspricht ganz oder zu dem Teil, in dem die Deckung der Haftpflicht geregelt wird, der in Artikel 7:925 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) festgelegten Anforderung, dass von einem ungewissen Ereignis die Rede sein muss, wenn und sofern der von einem Dritten erlittene Schaden, dessen Ersatz einem Versicherten gegenüber beansprucht wird, die Folge eines Ereignisses ist, bei dem es dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten und/oder der Versicherungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses unklar war, dass daraus für den Dritten Schaden entstanden war oder nach dem normalen Verlauf der Umstände noch entstehen sollte.

## Artikel 4 | Beitragszahlung

- 4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet jeden fälligen Beitrag, den er der Versicherungsgesellschaft schuldig ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum zu zahlen. Sollte ein abweichender Zeitpunkt festgelegt sein, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet den Beitrag vor diesem Zeitpunkt zu zahlen. Unter einem Beitrag werden im Rahmen dieses Artikels ebenfalls die mit der Versicherung zusammenhängenden sonstigen fälligen Beträge verstanden.
- 4.2 Sollte die Verpflichtung zur Zahlung des Erstbeitrages nicht erfüllt werden, so gilt keine Deckung ab dem Anfangsdatum. Inverzugsetzung durch die Versicherungsgesellschaft ist dazu nicht erforderlich. Der Versicherungsnehmer ist weiterhin zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 4.3 Sollte die Verpflichtung zur Zahlung des Folgebeitrages während der Laufzeit der Versicherung nicht erfüllt werden, so wird die Deckung erst am 14. Tag nach dem Tag, an dem die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsnehmer nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug gesetzt hat, erlöschen. Sollte der fällige Rechnungsbetrag nur teilweise gezahlt werden, so gilt, dass die Deckung der betreffenden Versicherungen am 14. Tag nach dem Tag, an dem die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsnehmer nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug gesetzt hat, erlöschen wird.
- 4.4 Am Ende der Deckung ist der Versicherungsnehmer weiterhin zur Zahlung der rückständigen Beträge sowie der Beträge, die danach noch fällig werden sollten, verpflichtet.
- 4.5 Die Versicherungsdeckung gilt (wieder) ab dem ersten Tag nach dem Tag, an dem der Beitrag, einschließlich der gesetzlichen Zinsen und der (außer)

gerichtlichen Inkassokosten ab dem Fälligkeitsdatum der Beitragsrechnung, bei der Versicherungsgesellschaft eingegangen ist. Die Deckung wird nicht wieder gelten, falls die Versicherungsgesellschaft zu der Inverzugsetzung bekannt gegeben hat, dass die Versicherung im Falle zu später Zahlung als erloschen gilt. Falls Ratenzahlungen vereinbart worden sind, wird die Deckung erst wieder gelten, nachdem der Versicherungsnehmer alle fälligen Raten gezahlt hat.

- 4.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist im Sinne von Artikel 4.3 ist der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes im Verzug, und ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt in Bezug auf den Zeitraum vom Fälligkeitsdatum der Beitragsrechnung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung die gesetzlichen Zinsen in Rechnung zu stellen.
- 4.7 Von dem Zeitpunkt an, an dem der Versicherungsnehmer im Verzug ist, ist der Versicherungsnehmer ebenfalls gehalten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten zu ersetzen, die der Versicherungsgesellschaft entstehen.
- 4.8 Unter einem Beitrag wird ebenfalls der Beitrag verstanden, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der Versicherung schuldig sein wird. Unter dem Folgebeitrag wird der Beitrag, den der Versicherungsnehmer aufgrund der stillschweigenden Verlängerung der Versicherung schuldig sein wird, oder im Falle von Ratenzahlungen der Beitrag, den der Versicherungsnehmer nach Zahlung der ersten Rate schuldig sein wird, verstanden.
- 4.9 Zahlen Sie Ihre Versicherungsbeiträge, einschließlich eventueller Kosten und Versicherungssteuer, per Lastschrift? Bei der jährlichen Verlängerung der Versicherung bemühen wir uns darum, Ihnen die Vorankündigung der automatischen Abbuchung 14 Tage, bevor der fällige Betrag von Ihrem Konto abgebucht wird, zuzusenden. Bei Abschluss einer neuen Versicherung oder einer zwischenzeitlichen Änderung Ihrer Police kann es vorkommen, dass diese Ankündigung weniger als 14 Tage im Voraus an Sie versandt wird.

## Artikel 5 | Schadensmeldung

- 5.1 Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte ist bzw. sind verpflichtet:
- sobald ihm ein Ereignis, aus dem sich eine Verpflichtung aus der Versicherung ergeben könnte, bekannt ist oder billigerweise hätte bekannt sein müssen, dieses Ereignis möglichst bald – nach dem Billigkeitsgrundsatz - der Versicherungsgesellschaft zu melden;
  - im Falle (der Vermutung) einer Straftat ebenfalls möglichst bald bei der Polizei Anzeige zu erstatten;

- alle Informationen und Unterlagen, die für die Versicherungsgesellschaft zur Beurteilung ihrer Auszahlungsverpflichtung von Bedeutung sind, innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherungsgesellschaft zu erteilen bzw. vorzulegen;
- auf alle Handlungen zu verzichten, die den Interessen der Versicherungsgesellschaft schaden könnten;
- auf jede Anerkennung von Haftung zu verzichten, mit Ausnahme der Anerkennung von Haftung gemäß der Bestimmung von Artikel 5.4;
- alle Handlungen auszuführen und zu erlauben, die zur Abwendung oder Beschränkung des Schadens beitragen können;
- der Versicherungsgesellschaft und/oder dem/den von ihr beauftragten Gutachter(n) bei der Feststellung der Tatsachen, die für die Schadenregulierung von Bedeutung sind, sowie bei der Einreichung von Widersprüchen oder der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen einer gezahlten Schadenersatzleistung jede mögliche Unterstützung zu bieten;
- alle sonstigen ihm bekannten Versicherungen zu melden, die den betreffenden Schaden ebenfalls decken.

- 5.2 Sollte(n) der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte die in Artikel 5.1 zu a. bis g. festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllen, so hat solches die Verwirkung des Rechtes auf Ersatz des Schadens und/oder der Kosten, des Rechtes auf eine Versicherungsleistung und/oder des Rechtes auf Dienst- und Hilfeleistungen zur Folge, falls die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen einem billigen Interesse der Versicherungsgesellschaft schaden sollte. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte die vorgenannten Verpflichtungen aufgrund eines Umstandes, der ihm bzw. ihnen nicht zuzuschreiben ist, nicht erfüllen konnte(n).
- 5.3 Die Versicherungsgesellschaft hat das Recht sich zu weigern Schaden und/oder Kosten zu ersetzen und/oder Dienst- und Hilfsleistungen zu erbringen, falls der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte die in Artikel 5.1 zu a. bis g. festgelegten Verpflichtungen zwecks Täuschung der Versicherungsgesellschaft nicht erfüllt haben sollte(n).
- 5.4 Ein Verstoß gegen das Verbot irgendeine Haftung anzuerkennen hat keine Folgen im Falle der berechtigten Anerkennung von Haftung oder der Anerkennung reiner Tatsachen.
- 5.5 Sollte(n) der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte die in Artikel 5.1 zu h. festgelegte Verpflichtung nicht erfüllen, so ist die Versicherungsgesellschaft befugt die Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Ersatz von Schaden und/oder Kosten und/oder der Erbringung

von Dienst- und Hilfsleistungen aufzuschieben, bis der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte diese Verpflichtung erfüllt haben wird bzw. werden.

## **Artikel 6 | Änderung des Beitrages und/oder der Bedingungen**

- 6.1 Die Versicherungsgesellschaft kann den Beitrag und/oder die Bedingungen der Versicherung zum Fälligkeitsdatum des Beitrages ändern. Die Versicherungsgesellschaft muss den Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum des Beitrages schriftlich davon in Kenntnis setzen.
- 6.2 Die Versicherungsgesellschaft kann in dem Fall, dass der Schadenverlauf der Versicherung dazu Anlass geben sollte, oder nach der Meldung eines Ereignisses, aus dem sich eine Entschädigungsverpflichtung ergibt, den Beitrag und/oder die Bedingungen der Versicherung mit Wirkung eines von ihr zu bestimmenden Datums ändern.
- 6.3 Die Versicherungsgesellschaft kann den Beitrag und/oder die Bedingungen von Versicherungen gleicher Art en bloc oder gruppenweise ändern. Sollte eine der in der Police genannten Versicherungen der betreffenden Art oder Gruppe angehören, so kann die Versicherungsgesellschaft den Beitrag und/oder die Bedingungen der betreffenden Versicherung mit Wirkung eines von ihr zu bestimmenden Datums anpassen.
- 6.4 Im Anschluss an die Bestimmungen von Artikel 6.1, 6.2 und 6.3 tritt die Änderung nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer schriftlich von der Änderung in Kenntnis gesetzt worden ist, in Kraft. Es wird jeweils davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer der Änderung zustimmt, außer wenn er der Versicherungsgesellschaft spätestens einen Monat, nachdem er von der Änderung in Kenntnis gesetzt wurde, schriftlich das Gegenteil berichtet hat, mit gleichzeitiger Kündigung der Versicherung, worauf die zu ändernden Beiträge und/oder Bedingungen Anwendung finden, mit Wirkung des Datums, an dem die Änderung in Kraft tritt.
- 6.5 Die Kündigungsmöglichkeit des Versicherungsnehmers gilt nicht, wenn:
- die Änderung des Beitrages und/oder der Bedingungen die Folge gesetzlicher Regelungen oder Bestimmungen ist;
  - der Beitrag aufgrund einer Indexanpassung geändert wird;
  - der Beitrag im Rahmen der Änderung herabgesetzt wird;
  - die Änderung eine Erweiterung der Deckung beinhaltet.

## **Artikel 7 | Kumul**

Wenn auch aufgrund einer anderen Versicherung ein Vergütungsanspruch besteht oder bestanden hätte, falls es diese Versicherung nicht gegeben hätte, gilt diese Versicherung nur als Ergänzung zu dieser anderen Versicherung. Das gilt sowohl für die Differenz zwischen den Versicherungssummen als auch für Unterschiede in den Versicherungsbedingungen. Die Selbstbeteiligung einer anderen Versicherung wird nicht vergütet.

## **Artikel 8 | Allgemeine Ausschlüsse**

### **8.1 Gesetzliche Sanktionen**

- Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an und/oder den Verlust von Sachen, mit denen aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften nicht gehandelt werden darf.
- Nicht versichert sind die (finanziellen) Interessen von Personen, Unternehmen, Behörden und anderen Entitäten, für die gilt, dass es Versicherern aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften nicht erlaubt ist, diese zu versichern.

## **Artikel 9 | Gesetzliche Zinsen**

Unter gesetzlichen Zinsen werden die gesetzlichen Zinsen im Sinne von Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) verstanden.

## **Artikel 10 | Streitigkeiten und Rechtswahl**

Auf die Versicherung findet das niederländische Recht Anwendung. Beschwerden und Streitigkeiten, die sich auf die Vermittlung, den Abschluss und die Durchführung der Versicherung beziehen, können dem Vorstand von Centraal Beheer Achmea, Postbus 700, NL-7300 HC Apeldoorn, vorgelegt werden. Ein Versicherungsnehmer, der diese Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen möchte oder mit der Bearbeitung oder dem Ergebnis davon nicht zufrieden sein sollte, kann – wie Centraal Beheer Achmea – die Streitigkeit bei dem zuständigen Gericht in Amsterdam oder Rotterdam vorbringen.

## **Artikel 11 | Adressenbestimmung**

Alle Bekanntgaben durch die Versicherungsgesellschaft erfolgen rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse des Versicherungsnehmers oder die sich aus der betreffenden Eintragung im Register der Handelskammer ergebende Adresse. Adressenänderungen hat der Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft schriftlich bekannt zu geben.

## **Artikel 12 | Personenbezogene Daten**

Wenn eine Versicherung oder eine finanzielle Dienstleistung beantragt wird, werden von der Versicherungsgesellschaft personenbezogene Daten verlangt. Diese Daten werden von Achmea zum Eingehen und der Erfüllung von Versicherungsverträgen, der Erbringung finanzieller Dienstleistungen, der Durchführung des

Geschäftsbeziehungsmanagements, der Entfaltung von Marketingaktivitäten, der Vermeidung und Bekämpfung von Betrug bei Geldinstituten, der Durchführung statistischer Analysen und der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwendet.

Im Zusammenhang mit einer vertretbaren Annahmepolitik kann Achmea Ihre Daten an die Stiftung CIS in Zeist weiterleiten oder bei dieser Stiftung Ihre Daten anfordern. Zweck dieser Vorgehensweise ist die Beherrschung von Risiken und die Vermeidung von Betrug. Die Datenschutzordnung der Stiftung CIS findet Anwendung. Siehe [www.stichtingcis.nl](http://www.stichtingcis.nl).

Daneben kann die Versicherungsgesellschaft die Daten verwenden, um den/die Betroffene(n) über für ihn/sie relevante Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Falls der/die Betroffene keine Informationen über Produkte oder Dienstleistungen erhalten möchte, kann er/sie solches schriftlich melden: Centraal Beheer Achmea, Afdeling Achmea Relatie Administratie, Postbus 9150, NL-7300 HZ Apeldoorn.

### **Artikel 13 | Terrorismusrisiko**

Im Falle von Schaden infolge von Terrorismus, mutwilliger Verseuchung und/oder präventiven Maßnahmen und Handlungen oder Verhaltensweisen zur Vorbereitung davon, im Nachfolgenden sowohl gemeinsam als auch einzeln als „Terrorismusrisiko“ bezeichnet, wird sich die Entschädigung/Deckung auf die im anwendbaren Klauselblatt Terrorismusdeckung der Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorisemeschaden N.V. (niederländische Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden - NHT) beschriebene Leistung beschränken.

Die Abwicklung einer Schadensmeldung aufgrund des Terrorismusrisikos erfolgt entsprechend dem anwendbaren Protokoll zur Abwicklung von Schadensmeldungen der NHT. Siehe [www.terrorisneverzeker.nl](http://www.terrorisneverzeker.nl).

Im Anschluss an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie das Klauselblatt Terrorismusdeckung der NHT als Anlage auf der nächsten Seite.

### **Sonstige Bestimmungen**

Dieses Dokument ist eine Übersetzung der ursprünglichen niederländischen Bedingungen. Im Falle einer Streitigkeit haben die ursprünglichen niederländischen Bedingungen Vorrang.

## Anlage: Klauselblatt Terrorismusdeckung

### Klauselblatt Terrorismusdeckung bei der Nederlandse Herverezekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V. (niederländische Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden - NHT)

#### Artikel 1 | Begriffsbestimmung

In diesem Klauselblatt und den darauf beruhenden Bestimmungen gelten, sofern sich nichts anderes ergibt, die nachfolgenden Definitionen:

##### 1.1 **Terrorismus:**

Gewalttätige Handlungen und/oder Verhaltensweisen – außerhalb des Rahmens einer der sechs in Artikel 3:38 des niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht genannten Kriegs- und sonstigen Angriffshandlungen, ausgeführt - in Form eines Anschlags oder einer Reihe von Anschlägen, die zeitlich und von der Absicht her miteinander zusammenhängen, aufgrund dessen bzw. deren Körperschaden und/oder Beeinträchtigung der Gesundheit, eventuell den Tod zur Folge habend, und/oder Sachschaden entsteht bzw. entstehen oder sonst wie wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden, wobei anzunehmen ist, dass dieser Anschlag oder diese Reihe von Anschlägen – eventuell in irgendeinem organisatorischen Zusammenhang – in der Absicht geplant und/oder verübt worden ist, bestimmte politische und/oder religiöse und/oder ideologische Ziele zu verwirklichen.

##### 1.2 **Mutwillige Verseuchung:**

Die - außerhalb des Rahmens einer der sechs in Artikel 3:38 des niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht genannten Kriegs- und sonstigen Angriffshandlungen - (Beauftragung der) Verbreitung von Krankheitserregern und/oder Stoffen, die aufgrund ihrer (in)direkten physikalischen, biologischen, radioaktiven oder chemischen Einwirkung Körperschaden und/oder Beeinträchtigung der Gesundheit, eventuell den Tod zur Folge habend, bei Menschen oder Tieren und/oder Sachschaden verursachen oder sonst wie wirtschaftliche Interessen beeinträchtigen können, wobei anzunehmen ist, dass die (Beauftragung der) Verbreitung – eventuell in irgendeinem organisatorischen Zusammenhang – in der Absicht geplant und/oder durchgeführt worden ist, bestimmte politische und/oder religiöse und/oder ideologische Ziele zu verwirklichen.

##### 1.3 **Präventive Maßnahmen:**

Staatliche und/oder von Versicherten und/oder Dritten getroffene Maßnahmen zur Abwendung der unmittelbar drohenden Gefahr von Terrorismus und/oder mutwilliger Verseuchung oder – falls diese Gefahr eingetreten sein sollte – zur Beschränkung der Folgen davon.

##### 1.4 **Nederlandse Herverezekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V. (niederländische Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden - NHT):**

Eine vom Gesamtverband der niederländischen Versicherungswirtschaft gegründete Rückversicherungsgesellschaft, bei der Auszahlungsverpflichtungen aufgrund von Versicherungsverträgen, die sich für in den Niederlanden zugelassene Versicherer direkt oder indirekt aus der Verwirklichung der in Artikel 1.1, 1.2 und 1.3 beschriebenen Risiken ergeben können, rückversichert werden können.

##### 1.5 **Versicherungsverträge:**

- a) Schadenversicherungsverträge, sofern sie sich gemäß den Bestimmungen von Artikel 1:1 zu „Staat, in dem das Risiko belegen ist“ des niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht auf in den Niederlanden belegte Risiken beziehen;
- b) Lebensversicherungsverträge, sofern sie mit einem Versicherungsnehmer mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden oder, falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, mit der Niederlassung der juristischen Person in den Niederlanden, wofür die Versicherung gilt, abgeschlossen worden sind;
- c) Naturalbegräbnisversicherungsverträge, sofern sie mit einem Versicherungsnehmer mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden oder, falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, mit der Niederlassung der juristischen Person in den Niederlanden, wofür die Versicherung gilt, abgeschlossen worden sind.

##### 1.6 **In den Niederlanden zugelassene Versicherer:**

Lebens-, Naturalbegräbnis- und Schadenversicherer, die aufgrund des niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht befugt sind in den Niederlanden das Versicherungsgewerbe auszuüben.

#### Artikel 2 | Beschränkung der Deckung des Terrorismusrisikos

- 2.1 Wenn und sofern unter Berücksichtigung der in Artikel 1.1, 1.2 und 1.3 festgelegten Beschreibungen und innerhalb der Grenzen der geltende Versicherungsbedingungen die Folgen eines Ereignisses, das (direkt oder indirekt) mit:
- Terrorismus, mutwilliger Verseuchung oder präventiven Maßnahmen, oder;
  - Handlungen oder Verhaltensweisen zur Vorbereitung von Terrorismus, mutwilliger Verseuchung oder präventiven Maßnahmen,
- im Nachfolgenden gemeinsam als „das Terrorismusrisiko“ bezeichnet, zusammenhängt, von einer Versicherung gedeckt werden, gilt, dass die Auszahlungsverpflichtung des Versicherers aufgrund jedes ihm gegenüber geltend gemachten Entschädigungs- und/oder



Auszahlungsanspruchs sich jeweils auf den Betrag beschränkt, den der Versicherer im Zusammenhang mit dem betreffenden Anspruch aufgrund der Rückversicherung für das Terrorismusrisiko bei der NHT, im Falle einer Versicherung mit Vermögensaufbau nebst dem Betrag des aufgrund der betreffenden Versicherung bereits realisierten Vermögensaufbaus, erhält. Bei Lebensversicherungen wird der Betrag des realisierten Vermögensaufbaus auf die vom niederländischen Gesetz über die Finanzaufsicht vorgeschriebene Prämienreserve für die betreffende Versicherung festgesetzt.

- 2.2 Die NHT bietet Rückversicherungsdeckung für die vorgenannten Ansprüche bis zu 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr angepasst werden und gilt für alle der NHT angehörigen Versicherer zusammen. Eine eventuelle Anpassung wird in drei überregionalen niederländischen Tageszeitungen bekannt gegeben.
- 2.3 Von den Bestimmungen der vorigen Absätze dieses Artikels abweichend gilt für Versicherungen in Bezug auf:
- Schaden an Immobilien und/oder ihrem Inhalt, und;
  - Folgeschaden aufgrund von Schaden an Immobilien und/oder ihrem Inhalt,
- dass pro Versicherungsnehmer pro versicherten Standort in einem Jahr höchstens ein Betrag in Höhe von 75 Millionen Euro aufgrund dieses Vertrages ausgezahlt wird; Das gilt für alle teilnehmenden Versicherer im Sinne von Artikel 1 zusammen, ungeachtet der Zahl der abgeschlossenen Versicherungen. Im Rahmen der Anwendung dieses Absatzes werden unter einem versicherten Standort alle vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte an der Risikoadresse sowie alle vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte an einer anderen Adresse als der Risikoadresse, deren Nutzung und/oder Bestimmung zu den Betriebsaktivitäten an der Risikoadresse in Beziehung steht bzw. stehen, verstanden. Als solchen werden auf jeden Fall alle vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte betrachtet, die weniger als 50 Meter voneinander entfernt sind, vorausgesetzt dass mindestens eines von ihnen sich an der Risikoadresse befindet. Im Rahmen der Anwendung dieses Absatzes gilt für juristische Personen und Gesellschaften, die einer Gruppe angehören, im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW), dass alle Gruppenversicherungsgesellschaften gemeinsam als einen Versicherungsnehmer betrachtet werden, ungeachtet der Tatsache, welche der Gruppe angehörige(n) Gruppenversicherungsgesellschaft(en) die Versicherung(en) abgeschlossen hat bzw. haben.

ist die NHT unter anderem berechtigt die Auszahlung der Entschädigung oder der Versicherungssumme auf den Zeitpunkt zu verschieben, an dem sie bestimmen kann, ob und wenn ja inwieweit ihre finanziellen Mittel zur Begleichung aller Forderungen, wofür sie als Rückversicherer Deckung bietet, ausreichen. Sofern sich herausstellen sollte, dass die finanziellen Mittel der NHT nicht dazu ausreichen, ist sie berechtigt dem Versicherer gemäß den vorgenannten Bestimmungen einen Teilbetrag auszuzahlen.

- 3.2 Die NHT ist unter Berücksichtigung der Bestimmung 7 des Protokolls befugt zu entscheiden, ob ein Ereignis, aufgrund dessen ein Anspruch auf Auszahlung geltend gemacht wird, als Folge der Verwirklichung des Terrorismusrisikos gilt. Der diesbezüglich gemäß der vorgenannten Bestimmung von der NHT gefasste Beschluss ist für den Versicherer, den Versicherungsnehmer, die Versicherten und die Auszahlungsberechtigten verbindlich.
- 3.3 Erst nachdem die NHT dem Versicherer mitgeteilt hat, welcher Betrag ihm – eventuell als Vorschuss – aufgrund einer Forderung ausgezahlt wird, kann der Versicherte oder der Auszahlungsberechtigte dem Versicherer gegenüber ein Anspruch auf die betreffende Auszahlung im Sinne von Artikel 3.1 geltend machen.
- 3.4 Die Rückversicherungsdeckung bei der NHT gilt aufgrund der Bestimmung 17 des Protokolls nur für Ansprüche auf Entschädigung und/oder Auszahlung, die innerhalb von zwei Jahren, nachdem die NHT festgestellt hat, dass ein bestimmtes Ereignis oder ein bestimmter Umstand als Verwirklichung des Terrorismusrisikos im Sinne dieses Klauselblattes gilt, gemeldet werden.

Dieses Klauselblatt ist am 10. Januar 2007 unter der Nummer 3/2007 bei dem Landgericht in Amsterdam und am 10. Januar 2007 unter der Nummer 27178761 bei der Handelskammer Amsterdam hinterlegt worden.

#### **Sonstige Bestimmungen**

Dieses Dokument ist eine Übersetzung der ursprünglichen niederländischen Bedingungen. Im Falle einer Streitigkeit haben die ursprünglichen niederländischen Bedingungen Vorrang.

### **Artikel 3 Auszahlungsprotokoll der NHT**

- 3.1 Auf die Rückversicherung des Versicherers bei der NHT findet das Protokoll über die Abwicklung von Ansprüchen (im Nachfolgenden als „das Protokoll“ bezeichnet) Anwendung. Aufgrund der Bestimmungen des Protokolls

| WBW13a | **Firmenwagen- Verschicherungsbedingungen**

  
*Centraal  
beheer*

| achmea

## Inhaltsangabe

### **Rubrik 1 Allgemeines**

- Artikel 1 Begriffsbestimmungen
- Artikel 2 Versicherungsumfang
- Artikel 3 Versicherungsgebiet
- Artikel 4 Allgemeine Ausschlüsse
- Artikel 5 Aushändigung der Versicherungsbedingungen
- Artikel 6 Mitteilungspflicht
- Artikel 7 An- und Abmeldung versicherter Objekte
- Artikel 8 Inkrafttreten und Dauer der Versicherung
- Artikel 9 Änderung des Risikos
- Artikel 10 Ende der Versicherung
- Artikel 11 Zusatzvertrag
- Artikel 12 Terrorismusgefahr

### **Rubrik 2 Gesetzliche Haftung**

- Artikel 14 Ergänzende Begriffsbestimmungen
- Artikel 15 Deckungsumfang
- Artikel 16 Ergänzende Ausschlüsse
- Artikel 17 Schadensmeldung
- Artikel 18 Schadensregulierung
- Artikel 19 Regress

### **Rubrik 4 Hilfs- und Dienstleistungen**

- Artikel 20 Deckungsumfang

## Artikel 1 | Begriffsbestimmungen

- 1.1 **Wagenpark**  
Sämtliche versicherten Objekte.
- 1.2 **Vertragspartner des Versicherungsnehmers**
- derjenige, mit dem der Versicherungsnehmer einen Vertrag über die Nutzung eines oder mehrerer versicherter Objekte geschlossen hat, und/oder
  - derjenige, für den der Versicherungsnehmer den Versicherungsbeitrag zahlt.
- 1.3 **Versicherung**  
Der Versicherungsvertrag für den Wagenpark.

## Artikel 2 | Versicherungsumfang

Die hierzugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und diese Produktbedingungen stellen ein Ganzes dar, während die Rubriken jeweils nur gelten, wenn sie mitversichert wurden. Eine Rubrik wurde mitversichert, wenn dies auf dem Versicherungsschein vermerkt ist.

## Artikel 3 | Versicherungsgebiet

Die Versicherung gilt innerhalb Europas sowie im asiatischen Teil der Türkei, in Israel, Marokko, Tunesien und Algerien. Die Versicherung gilt ebenfalls während des professionellen Transports eines versicherten Objekts in jedweder Form in oder zwischen den Ländern des Versicherungsgebiets.

## Artikel 4 | Allgemeine Ausschlüsse

- 4.1 **Nicht versichert sind:**
- Krieg und Unruhen**  
Schäden oder Vorfälle, die durch bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Revolte der Mitglieder einer bewaffneten Macht verursacht wurden oder daraus entstanden sind.
  - Atomkernreaktionen**  
Schäden oder Vorfälle, die durch Atomkernreaktionen verursacht wurden, dabei auftreten oder sich daraus ergeben, unabhängig davon, wie und wo die Reaktionen entstanden sind.
  - Beschlagnahme**  
Schäden oder Vorfälle, die in der Zeit verursacht wurden, in der das versicherte Objekt laut eines Beschlusses einer niederländischen oder einer ausländischen Behörde beschlagnahmt wurde oder genutzt wird.
  - Vermietung, Leasing und entgeltliche Beförderung**

- Schäden oder Vorfälle, die verursacht wurden, während das versicherte Objekt vermietet oder verleast war oder zur entgeltlichen Beförderung von Personen genutzt wurde. Dieser Ausschluss gilt nicht für Versicherte, die ein Leasing-, Vermietungs- oder Beförderungsunternehmen betreiben und als solche versichert sind. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht für die entgeltliche Beförderung von Kollegen von und zur Arbeit.
- e. **Änderung und anderer Nutzungszweck**  
Schäden oder Vorfälle, die verursacht wurden, während:
- an dem versicherten Objekt eine Änderung vorgenommen wurde, wodurch sich das Risiko erhöht;
  - das versicherte Objekt für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet wird, wodurch sich das Risiko erhöht;
  - das versicherte Objekt für andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verwendet wird.
- f. **Nichterfüllung von Verpflichtungen**  
Schäden oder Vorfälle, wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte die sich aus diesen Produktbedingungen ergebenden Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) erfüllt, sofern durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen einem berechtigten Interesse der Gesellschaft geschadet wurde.

- 4.2 Die Bestimmungen von Artikel 4.1 Buchstaben d bis f gelten nicht für Versicherungsnehmer, die ihre in Artikel 5 (Aushändigung der Versicherungsbedingungen) aufgeführten Verpflichtungen erfüllt haben und nachweisen, dass die Umstände sich ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen ereignet haben und dass ihnen diese Umstände nach billigem Ermessen nicht vorzuwerfen sind.

- 4.3 Ausschlüsse, die sich auf Umstände auf Seiten des Fahrers oder eines Insassen des versicherten Objekts beziehen, können (ebenfalls) dem Vertragspartner des Versicherungsnehmers entgegengehalten werden, der während des Schadens oder des Vorfalls nicht selbst Fahrer oder Insasse des versicherten Objekts gewesen ist.

## Artikel 5 | Aushändigung der Versicherungsbedingungen

- 5.1 Ist der Versicherungsnehmer nicht der regelmäßige Fahrer des versicherten Objekts, so ist er verpflichtet, dem regelmäßigen Fahrer vor der ersten Nutzung des versicherten Objekts sämtliche geltenden Versicherungsbedingungen auszuhändigen. Ist der Vertragspartner des Versicherungsnehmers seinerseits jedoch nicht auch der regelmäßige Fahrer des versicherten Objekts, so ist der Versicherungsnehmer lediglich verpflichtet, diesem Vertragspartner die betreffenden Versicherungsbedingungen auszuhändigen.

- 5.2 Ist die Erfüllung der in Artikel 5.1 genannten Verpflichtung für den Versicherungsnehmer nach billigem Ermessen nicht möglich, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem regelmäßigen Fahrer beziehungsweise seinem Vertragspartner vor der ersten Nutzung des versicherten Objekts schriftlich mitzuteilen, dass die Versicherungsbedingungen bei ihm zur Einsicht ausliegen. Wenn es nach billigem Ermessen von der Gesellschaft verlangt werden kann, so sendet sie die betreffenden Versicherungsbedingungen auf Wunsch des regelmäßigen Fahrers oder des Vertragspartners des Versicherungsnehmers zu.

#### **Artikel 6 | Mitteilungspflicht**

- 6.1 Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft baldmöglichst mitzuteilen, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Umstände ergeben:
- a. der Versicherungsnehmer hat kein Interesse mehr an einem versicherten Objekt;
  - b. der Versicherungsnehmer verliert die faktische Gewalt über ein versichertes Objekt;
  - c. Verkauf oder Übertragung eines versicherten Objekts an einen Dritten;
  - d. ein versichertes Objekt ist als Totalverlust anzusehen;
  - e. ein versichertes Objekt wird überwiegend im Ausland genutzt.
- 6.2 Die Versicherung eines versicherten Objekts, bezüglich dessen sich ein oder mehrere der in Artikel 6.1 genannten Umstände ergeben, endet zu dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Umstand oder die betreffenden Umstände eintreten.

#### **Artikel 7 | An- und Abmeldung versicherter Objekte**

- 7.1 Während der Laufzeit der Versicherung kann der Versicherungsnehmer Fahrzeuge, die zu dem Wagenpark gehören werden, zur Versicherung bei der Gesellschaft anmelden, sowie Fahrzeuge, die nicht mehr zum Wagenpark gehören (werden), bei der Gesellschaft abmelden.
- 7.2 Wenn mit der/den Neuanschaffung/en nach dem Urteil der Gesellschaft ein ungünstiges Risiko einhergeht oder die veränderte Art und Zusammensetzung des Wagenparks nach dem Urteil der Gesellschaft dazu Anlass geben, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, an die Annahme der Neuanschaffung/en konkrete Auflagen zu knüpfen und/oder einen abweichenden Beitrag zu verlangen, beziehungsweise, wenn diesbezüglich keine Einigung erzielt werden kann, die Annahme der Neuanschaffung/en abzulehnen.
- 7.3 Die Möglichkeit der Abmeldung versicherter Objekte stellt für den Versicherungsnehmer keinen Grund dar, die Versicherung faktisch vorzeitig zu beenden oder die Versicherung des Wagenparks vorzeitig vollständig oder teilweise anderswo unterzubringen.

- 7.4 Die Art und Weise der An- und Abmeldung wird einvernehmlich mit der Gesellschaft abgestimmt.

#### **Artikel 8 | Inkrafttreten und Dauer der Versicherung**

- 8.1 Die Versicherung beginnt an dem auf dem Versicherungsschein verzeichneten Datum des Inkrafttretens des Vertrags um 24.00 Uhr.
- 8.2 Die Versicherung ist zum erstenmal bis zum Datum des Vertragsendes befristet. Danach wird die Versicherung jeweils stillschweigend um 12 Monate verlängert, es sei denn, sie wird rechtzeitig gekündigt.

#### **Artikel 9 | Änderung des Risikos**

Ergänzend zu Artikel 6.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann die Gesellschaft, wenn das Risiko dazu Anlass gibt, die Beitragshöhe und/oder die Versicherungsbedingungen zu einem von ihr zu bestimmenden Datum ändern. Die Änderung tritt nach einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum in Kraft, an dem dem Versicherungsnehmer die Änderung schriftlich mitgeteilt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer sich mit der Änderung einverstanden erklärt, es sei denn, er setzt die Gesellschaft spätestens innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihm die Änderung mitgeteilt wurde, schriftlich von dem Gegenteil in Kenntnis und kündigt gleichzeitig die Versicherung.

#### **Artikel 10 | Ende der Versicherung**

Ergänzend zu Artikel 6.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann die Gesellschaft die Versicherung auch nach der Abwicklung eines Schadens kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage nach der Schadensabwicklung mitgeteilt werden. Die Versicherung endet nach einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum, an dem dem Versicherungsnehmer die Kündigung schriftlich mitgeteilt wurde.

#### **Artikel 11 | Zusatzvertrag**

Sämtliche Versicherungsbedingungen können durch Zusatzverträge zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer ergänzt und geändert werden. Enthält der Zusatzvertrag eine Bestimmung, die von der Regelung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder den Produktbedingungen zum selben Thema abweichen oder damit unvereinbar ist, genießt die Bestimmung des Zusatzvertrags Vorrang.

#### **Artikel 12 | Terrorismusgefahr**

Die Terrorismusgefahr ist ausschließlich gemäß der limitierten Deckung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

## Artikel 14 | Ergänzende Begriffsbestimmungen

### 14.1 Versicherter

- a. der Versicherungsnehmer
- b. der Eigentümer, der Halter, der bevollmächtigte Fahrer und die von einem versicherten Objekt beförderten Personen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 19.3
- c. der Arbeitgeber der unter a und b genannten Versicherten, sofern er nach Artikel 170 von Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek; BW) für den von einem Versicherten verursachten Schaden haftet. Für den Arbeitgeber gilt die Versicherung nur, wenn der Versicherte, der den Schaden verursacht hat, selbst aus der Versicherung Rechte ableiten kann, und kein Ausschluss gilt.

## Artikel 15 | Deckungsumfang

Versichert ist:

### 15.1 Gesetzliche Haftung

Diese Versicherung erfüllt die mit oder gemäß dem Gesetz über die Kfz-Haftpflichtversicherung (Wet Aansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen) gesetzten Anforderungen. Die nach dem Gesetz über die Kfz-Haftpflichtversicherung verlangten Deckungen für die Beförderung von Personen und/oder den Transport von Gefahrgut gelten ausschließlich, insoweit diese Deckungen auf dem Versicherungsschein aufgeführt sind. Außerdem finden die gesetzlichen Bestimmungen der in dem internationalen Versicherungsnachweis genannten Länder auf diese Versicherung Anwendung. Versichert ist die zivilrechtliche Haftung des Versicherten, zu der die Nutzung des Kraftfahrzeugs im Verkehr Anlass geben kann. Ebenfalls versichert ist der Schaden, der von dem Kraftfahrzeug als solchem außerhalb des Verkehrs verursacht wird. Diese Deckung gilt nicht, sofern der Schaden von einer anderen Versicherung gedeckt wird oder von einer anderen Versicherung gedeckt werden würde, wenn die vorliegende Deckung nicht bestünde. Die Versicherungssumme für alle Versicherten zusammen beläuft sich auf höchstens EUR 5.600.000,00 je Ereignis bei Personenschaden und höchstens EUR 2.500.000,00 je Ereignis bei Sachschaden.

### 15.2 Hilfs- und Dienstleistungen

Versichert sind die Hilfs- und Dienstleistungen gemäß Rubrik 4 dieser Versicherungsbedingungen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

### 15.3 Ersatzfahrzeug

Die Versicherung deckt auch die Bereitstellung eines nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden, gleichartigen Ersatzkraftfahrzeugs. Diese Deckung gilt für bis zu 21 Tage ab dem Tag der Bereitstellung und nur, wenn das ursprüngliche Fahrzeug durch Reparatur, Wartung oder vergleichbare Behandlung vorübergehend nicht zur Verfügung steht. Diese Deckung gilt nicht, sofern der Schaden von einer anderen Versicherung, gegebenenfalls älteren Datums, gedeckt wird oder von einer anderen Versicherung gedeckt werden würde, wenn die vorliegende Deckung nicht bestünde. Die Mietkosten für das Ersatzfahrzeug werden nicht erstattet.

### 15.4 Anhänger oder Auflieger

Mitversichert ist Schaden, der mit oder durch einen an das versicherte Objekt gekoppelten Anhänger oder Auflieger verursacht wird. Schaden am Anhänger oder Auflieger selbst ist nicht versichert.

### 15.5 Abschleppen

Das Abschleppen eines anderen Fahrzeugs ist mitversichert. Schaden an dem abgeschleppten Fahrzeug selbst ist nicht versichert.

### 15.6 Schaden an eigenen Fahrzeugen

- a. Mitversichert ist Schaden, den das versicherte Objekt an einem anderen Fahrzeug des Versicherten infolge eines Zusammenstoßes auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Gelände im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes über die Kfz-Haftpflichtversicherung verursacht hat.
- b. Diese Deckung gilt ebenfalls für Fahrzeuge, die zwar nicht Eigentum des Versicherten sind, die der Versicherte oder jemand anderes in seinem Namen jedoch hat oder nutzt.
- c. Nicht erstattet werden die Wertminderung des Fahrzeugs nach der Reparatur, die Kosten für den Ersatztransport und der Betriebsschaden.

### 15.7 Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Ist der Versicherte eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so ist, mit Ausnahme von Schäden an Gebäuden, Schaden mitversichert, den das versicherte Objekt an anderem Eigentum des Versicherten infolge eines Zusammenstoßes auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Gelände im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes über die Kfz-Haftpflichtversicherung verursacht hat. Nicht erstattet werden die Wertminderung nach der Reparatur und der Betriebsschaden.

### 15.8 Ladungsrisiko

Mitversichert ist Schaden, der Dritten mit der Ladung oder durch sie zugefügt wird, während diese Ladung sich auf dem versicherten Objekt befindet, mit ihm transportiert wird, von ihm herunterfällt oder nachdem sie von ihm heruntergefallen ist, es sei denn, der Schaden wird während des Be- und Entladens verursacht.

#### 15.9 **Beförderung Verletzter**

Versichert sind die Kosten der Reinigung der Verkleidung des versicherten Objekts infolge der kostenlosen Beförderung verletzter Personen nach einem Verkehrsunfall. Diese Deckung gilt nicht, sofern der Schaden von einer anderen Versicherung, gegebenenfalls älteren Datums, gedeckt wird oder von einer anderen Versicherung gedeckt werden würde, wenn die vorliegende Deckung nicht bestünde.

#### 15.10 **Hilfe durch Dritte**

Wird einem Versicherten infolge eines Verkehrsunfalls von einem Dritten, egal ob Beteiligter oder Unbeteiligter an dem Unfall, geholfen wird, um das Ableben oder Verletzungen zu vermeiden beziehungsweise zu begrenzen, und derjenige, der die Hilfe leistet, erleidet während der Hilfeleistung Schaden an Gegenständen, so wird dieser Schaden bis zu einer Höhe von EUR 500,00 erstattet. Diese Deckung gilt nicht, sofern der Schaden von einer anderen Versicherung, gegebenenfalls älteren Datums, gedeckt wird oder von einer anderen Versicherung gedeckt werden würde, wenn die vorliegende Deckung nicht bestünde.

#### 15.11 **Sicherheitsleistung**

Wenn eine ausländische Behörde zur Sicherung der Rechte Geschädigter eine Sicherheitsleistung für:

- die Aufhebung der Pfändung eines versicherten Objekts oder
- die Haftentlassung eines Versicherten verlangt, so wird die Sicherheit bis zu einem Betrag von höchstens EUR 50.000,00 je Ereignis geleistet.

Die Gesellschaft ist dazu nur verpflichtet, wenn der Versicherte aus der Versicherung Rechte ableiten kann. Der Versicherte hat die Gesellschaft zu ermächtigen, über die Sicherheitsleistung zu verfügen, sobald sie freigegeben wird. Ferner hat er jegliche Mitwirkung zu gewähren, um ihre Rückzahlung zu erhalten.

#### 15.12 **Verfahrenskosten und juristischer Beistand**

- a. Wird gegen einen Versicherten eine Strafverfolgung eingeleitet, so hat die Versicherung das Recht, den Versicherten von einem von ihr zu benennenden Rechtsanwalt unterstützen zu lassen. Der Versicherte ist verpflichtet, dazu seine Mitwirkung zu gewähren. Die Kosten dieses Rechtsanwalts trägt die Versicherung, sofern sie nicht staatlicherseits erstattet werden. Sonstige Kosten wie Geldstrafen und Transaktionsbeträge sowie alle anderen mit der Strafverfolgung zusammenhängenden Kosten werden nicht erstattet.
- b. Der Versicherte, gegen den die Gegenseite gerichtlich Schadenersatz einklagt, ist verpflichtet, die faktische Prozessführung der Gesellschaft zu überlassen, und hat dem von ihr benannten Bevollmächtigten alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Die Kosten dieses juristischen Beistands trägt die Gesellschaft.

#### **Artikel 16 | Ergänzende Ausschlüsse**

##### 16.1 Nicht versichert sind:

###### a. **Wettfahrten und Geschwindigkeitstests**

Schaden, der während der Teilnahme an Wettfahrten oder Geschwindigkeitstests entsteht, einschließlich sämtlicher sich daraus ergebender Schäden, es sei denn, es handelt sich um Rallyes, bei denen das Geschwindigkeitselement nicht überwiegt.

###### b. **Unbefugter Fahrer**

Schaden, der verursacht wurde, während:

- der Fahrer des versicherten Objekts keinen für das versicherte Objekt in den Niederlanden gesetzlich vorgeschriebenen gültigen Führerschein hat;
- dem Fahrer des versicherten Objekts die Fahrerlaubnis entzogen wurde;
- der Fahrer des versicherten Objekts andere durch oder kraft gesetzlicher Bestimmungen gestellte Anforderungen in Bezug auf die Erlaubnis zum Führen eines versicherten Objekts nicht erfüllt.

###### c. **Vorsatz**

Schaden, der für den Versicherten die beabsichtigte oder sichere Folge seines Handelns oder Unterlassens ist, einschließlich aller sich daraus ergebenden Schäden.

###### d. **Eigene und transportierte Sachen; Aufsicht**

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15.6 und 15.7 Schaden, einschließlich aller sich daraus ergebenden Schäden, an beweglichen und unbeweglichen Sachen:

- die dem Versicherten als Eigentum gehören;
- die von den versicherten Objekten transportiert werden;
- die der Versicherte oder ein Dritter in seinem Namen auf der Grundlage:
  - \* eines Miet-, Mietkauf-, Leasing-, Pacht- oder Pfandvertrags oder eines Nießbrauchs (einschließlich des Rechtes auf Nutzung und Bewohnung) hat oder nutzt;
  - \* der Ausübung eines (Neben-)Betriebs oder eines (Neben-)Berufs, der Verrichtung von nicht als Freundschaftsdienst einzustufender handwerklicher Arbeit und der Erfüllung der Militär- oder Zivildienstpflicht hat oder nutzt;
- die der Versicherte oder ein Dritter in seinem Namen unrechtmäßig hat oder nutzt.

###### e. **Personenschaden**

Personenschaden, der dem Fahrer des versicherten Objekts zugefügt wurde, das den Schaden verursacht hat. Personenschaden, der einem Insassen zugefügt wurde, während dieser sich an einem nicht gesetzlich zulässigen Sitz- oder Stehplatz in oder auf dem versicherten Objekt befindet.

###### f. **Diebstahl und Gewaltausübung**

Schaden, der sich aus der Haftung von Personen ergibt, die sich durch Diebstahl oder Gewaltausübung die Macht über ein versichertes Objekt verschafft haben, und von Personen, die, dies wissend, ein versichertes Objekt ohne gültigen Grund nutzen, einschließlich aller sich daraus ergebenden Schäden.



**g. Verwendung als Werkzeug**

Schaden, der entsteht, während das versicherte Objekt als Werkzeug verwendet wird, einschließlich aller sich daraus ergebenden Schäden.

**h. Vertragliche Haftung**

Die Haftung des Versicherten, die sich aus einer von ihm oder in seinem Namen eingegangenen vertraglichen Verpflichtung ergibt, einschließlich aller sich daraus ergebenden Schäden.

**i. Luftfahrzeuge**

Schaden, der einem Luftfahrzeug zugefügt wird, das sich auf dem Gelände eines Flugplatzes befindet, einschließlich aller sich daraus, auch für die Insassen des Luftfahrzeugs, ergebenden Schäden.

16.2 Die Bestimmungen von Artikel 16.1 Buchstaben a bis c und Buchstabe e Satz 2 gelten nicht für Versicherungsnehmer, die ihre in Artikel 5 (Aushändigung der Versicherungsbedingungen) aufgeführten Verpflichtungen erfüllt haben und nachweisen, dass die Umstände sich ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen ereignet haben und dass ihnen diese Umstände nach billigem Ermessen nicht vorzuwerfen sind.

16.3 Ausschlüsse, die sich auf Umstände seitens des Fahrers oder eines Insassen des versicherten Objekts beziehen, können (auch) dem Vertragspartner des Versicherungsnehmers entgegengehalten werden, der während des Schadens oder des Vorfalls nicht selbst Fahrer oder Insasse des versicherten Objekts gewesen ist.

**Artikel 17 | Schadensmeldung**

Ergänzend zu Artikel 5.1 Buchstabe a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte verpflichtet, ein Ereignis, aus dem sich für die Gesellschaft eine Verpflichtung aus dieser Versicherung ergeben kann, und an dem ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen beteiligt ist, der Gesellschaft spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte diese Verpflichtung nicht erfüllt, verliert er das Recht, gegen den Anspruch der Gegenseite vorzugehen. Die Gesellschaft wird daraufhin den Schaden auf der Grundlage der ihr verfügbaren Informationen regulieren (lassen). Sich möglicherweise daraus ergebende (finanzielle) Konsequenzen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten.

**Artikel 18 | Schadensregulierung**

Für diese Deckung gilt, sofern zutreffend, die in dem Versicherungsschein vermerkte oder bei der Gesellschaft eingetragene Selbstbeteiligung je versichertes Objekt je Ereignis.

**Artikel 19 | Regress**

19.1 Wenn gemäß den Versicherungsbedingungen ein Ausschluss gilt, die Gesellschaft aber auf der Grundlage des Gesetzes über die Kfz-Haftpflichtversicherung oder eines damit übereinstimmenden ausländischen Gesetzes dennoch zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet ist, kann die Gesellschaft

- denjenigen, für den der Ausschluss gilt;
- den Versicherungsnehmer, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4.2 und 16.2 dieser Versicherungsbedingungen; bezüglich des von ihr gezahlten Schadenersatzes in Regress nehmen.

19.2 Wenn die Deckung geendet hat oder ausgesetzt wurde, da der Versicherungsnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, die Gesellschaft aber auf der Grundlage des Gesetzes über die Kfz-Haftpflichtversicherung oder eines damit übereinstimmenden ausländischen Gesetzes dennoch zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet ist, kann die Gesellschaft den Versicherungsnehmer bezüglich des von ihr gezahlten Schadenersatzes in Regress nehmen.

19.3 Wenn die Gesellschaft auf der Grundlage des Gesetzes über die Kfz-Haftpflichtversicherung wegen eines Ereignisses zu Schadenersatz verpflichtet ist, das während der Zeit eintritt, in der das versicherte Objekt entgeltlich geparkt war, repariert, gewartet oder einer vergleichbaren Behandlung unterzogen wurde, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die haftende Person und denjenigen, bei dem diese beschäftigt war, in Regress zu nehmen. Diese Personen werden ausdrücklich nicht als Versicherte angesehen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Parken, die Reparatur, die Wartung oder die vergleichbare Behandlung unter eigener Verwaltung des Versicherten erfolgt ist.



## Artikel 20 | Deckungsumfang

Versichert sind:

Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3500 kg.

### 20.1 Anspruch auf Hilfs- und Dienstleistungen

Wenn das versicherte Objekt ein Kraftfahrzeug, d. h. ein Personenkraftwagen oder ein Kleintransporter oder ein Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg ist, so hat der Versicherte Anspruch auf Hilfsleistungen und/oder Erstattung der Kosten, wenn - das versicherte Objekt und/oder der gekoppelte Anhänger durch ein gemäß Rubrik 2 versichertes Ereignis nicht mehr fahren kann;

und/oder

- weder der Fahrer noch einer der Insassen durch ein gemäß Rubrik 2 versichertes Ereignis in der Lage oder befugt ist, das versicherte Objekt weiter zu fahren. Der Anspruch auf Hilfs- und Dienstleistungen und/oder Erstattung der Kosten besteht ausschließlich dann, wenn unverzüglich nach dem betreffenden Ereignis der auf der Versicherungskarte (grüne Karte) angegebene Hilfedienst um Hilfe gebeten wird.

### 20.2 Die Hilfs- und Dienstleistungen In- und Ausland umfassen (innerhalb des Gültigkeitsgebiets der grünen Karte): Die Hilfs- und Dienstleistungen und/oder die Erstattung der Kosten nach einem versicherten Ereignis gemäß Artikel 20.1 umfassen lediglich:

die Bergung eines beschädigten versicherten Objekts und den Transport des Objekts zur nächstgelegenen Werkstatt.

### 20.3 Ergänzender Ausschluss

Nicht versichert ist:

- die Erstattung der in Artikel 20.2 genannten Kosten, wenn das versicherte Objekt infolge eines mechanischen Defekts / einer mechanischen Störung zum Stillstand gekommen ist.

[www.centraalbeheer.nl/zakelijk](http://www.centraalbeheer.nl/zakelijk)

Centraal Beheer Achmea ist ein Handelsname der Achmea Schadeverzekeringen N.V.,  
eingetragen bei der niederländischen Behörde für Finanzdienstleistungsaufsicht  
(Autoriteit Financiële Markten/AFM).

Laan van Malkenschoten 20

Postbus 700

7300 HC Apeldoorn